Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
beim Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Verfahrensordnung

der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für die Durchführung der Inspektionen nach §§ 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, 62b WPO und der berufsaufsichtlichen Ermittlungen und Verfahren nach § 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und 3 WPO

– erlassen durch den Leiter der Abschlussprüferaufsichtsstelle am 12. August 2016, geänderte Fassung genehmigt durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie am 15. Juli 2021 –

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Allgemeine Vorschriften **4**
§ 1 Geltungsbereich 4
§ 2 Beschlusskammern 4
§ 3 Verschwiegenheit, Integrität und Ausschlussgründe 4
§ 4 Gebühren 4
2. Teil: Inspektionen **4**
1. Abschnitt: Organisation 4
§ 5 Betroffene 4
§ 6 Gegenstand 4
§ 7 Zuständigkeiten 5
2. Abschnitt: Planung 5
§ 8 Turnus 5
§ 9 Feststellung und Auswahl 6
§ 10 Rechte und Pflichten 6
3. Abschnitt: Durchführung **6**
§ 11 Grundsätze für die Durchführung 6
§ 12 Inspektionsanordnung 6
§ 13 Bestimmung der Inspektionsbereiche 6
§ 14 Vorbereitende Anschreiben 6
§ 15 Inspektionshandlungen 6
§ 16 Erstellung des Inspektionsberichts und Verfahrensbeendigung 7
§ 17 Einleitung von Berufsaufsichtsverfahren 8
§ 18 Rechtsbehelfe 8
3. Teil: Berufsaufsichtliche Ermittlungen und Verfahren **8**
1. Abschnitt: Allgemeine Ermittlungsbefugnis 8
§ 19 Betroffene 8
§ 20 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung 8
§ 21 Ermittlungshandlungen 8
§ 22 Erteilung von Auskünften / Datenübermittlung 9
2. Abschnitt: Das Aufsichtsverfahren 9
§ 23 Einleitung 9
§ 24 Rechte und Pflichten 10
§ 25 Anhörung 10
§ 26 Unterrichtung des Arbeitgebers 10
§ 27 Ahndung einer Pflichtverletzung 10
§ 28 Einspruchsverfahren 10

§ 29 Berufsgerichtliches Verfahren 10
3. Abschnitt: Mitteilungen, Bekanntmachung und Tilgung 10
§ 30 Mitteilung an die Betroffenen 10
§ 31 Bekanntmachung von Maßnahmen 10
§ 32 Mitteilung an die Beschwerdeführer 11
§ 33 Tilgung 11
4. Abschnitt: Vollstreckung 11
§ 34 Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 11
§ 35 Vollstreckbarkeit 11

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verfahrensordnung ergeht nach § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Geschäftsordnung APAS) und gilt für ohne besonderen Anlass durchgeführte Ermittlungen nach §§ 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, 62b WPO sowie nach § 63h Satz 1GenG (Inspektionen) und für anlassbezogene berufsaufsichtliche Ermittlungen und Verfahren nach § 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und 3 WPO.

§ 2 Beschlusskammern

[1]Die Beschlusskammern der Abschlussprüferaufsichtsstelle entscheiden über alle Maßnahmen, die im Rahmen der Durchführung von Inspektionen und berufsaufsichtlichen Ermittlungen und Verfahren ergehen, sowie über alle damit im Zusammenhang stehenden Nebenentscheidungen. [2]Das Verfahren der Beschlusskammern ist in den §§ 6 – 13 Geschäftsordnung APAS geregelt.

§ 3 Verschwiegenheit, Integrität und Ausschlussgründe

Für alle an einer Inspektion oder berufsaufsichtlichen Ermittlung oder einem berufsaufsichtlichen Verfahren beteiligten Personen gelten die in den §§ 22 – 29 Geschäftsordnung APAS niedergelegten Anforderungen an die Verschwiegenheit, Unabhängigkeit und Integrität.

§ 4 Gebühren

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle erhebt für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach der WPO Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Verordnung über Gebühren der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (APASGebV v. 6.7.2016 (BGBl I, S. 1615)).

2. Teil: Inspektionen

1. Abschnitt: Organisation

§ 5 Betroffene

Inspektionen erfolgen bei Berufsangehörigen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 HGB oder Abschlussprüfungen im Sinne von § 134 Abs. 1 WPO durchführen (Praxen).

§ 6 Gegenstand

(1) [1]Die Inspektionen betreffen die Einhaltung derjenigen Berufspflichten, die bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen von Unternehmen nach § 316a Satz 2 HGB zu beachten sind. [2]Im Falle von Beanstandungen können andere gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen in die Inspektionen einbezogen werden. [3]Wird im Zusammenhang mit einer Anfrage zur internationalen Zusammenarbeit gemäß § 66c WPO eine Inspektion durchgeführt, können andere Prüfungen bei den in § 57 Abs. 9 Satz 5 Nr. 1 WPO genannten Unternehmen in die Inspektion einbezogen werden. [4]Hinsichtlich der internationalen Zusammenarbeit bei Inspektionen gilt Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (AP-VO).

(2) Die Inspektionen erstrecken sich nach Art. 26 Abs. 6 AP-VO mindestens auf eine Bewertung des Aufbaus des internen Qualitätssicherungssystems der Praxis, eine angemessene Prüfung der Einhaltung der Qualitätssicherungsmaßnahmen in den Verfahren und eine Überprüfung der Prüfungsunterlagen von Unternehmen von öffentlichem Interesse zur Ermittlung der Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems und auf eine unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Inspektion vorgenommene Bewertung des Inhalts des aktuellsten von einer Praxis gem. Art. 13 AP-VO veröffentlichten jährlichen Transparenzberichts.

(3) Im Rahmen der Inspektion des internen Qualitätssicherungssystems werden mindestens überprüft:

- die Einhaltung der geltenden Prüfungs- und Qualitätssicherungsstandards sowie der Berufsgrundsätze und Unabhängigkeitsanforderungen (einschließlich der in Kapitel IV der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (AP-RL) und den Art. 4 und 5 AP-VO genannten Anforderungen) und der einschlägigen deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
- die Quantität und Qualität der eingesetzten Ressourcen einschließlich der Einhaltung der Anforderungen bezüglich der kontinuierlichen Fortbildung gemäß Art. 13 der AP-RL,
- die Einhaltung der Anforderungen gemäß Art. 4 AP-VO hinsichtlich der in Rechnung gestellten Prüfungshonorare
- sowie die von der Praxis angewandte Methodik für die Durchführung der Abschlussprüfung.

(4) Darüber hinaus ist bei Praxen, die sowohl gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 HGB als auch gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen, die nicht solche nach § 316a Satz 2 HGB sind, durchführen (gemischte Praxen), im Rahmen der Inspektion der letzte Bericht des Prüfers für Qualitätskontrolle zu berücksichtigen.

§ 7 Zuständigkeiten

[1]Die Inspektionen werden durch Inspektionsteams der Unterabteilung „Inspektionen und Qualitätskontrolle“ der Abschlussprüferaufsichtsstelle durchgeführt. [2]Für die fachliche und organisatorische Durchführung der Inspektionen ist der Inspektionsleiter oder die Inspektionsleiterin zuständig. [3]Dieser oder diese wird von der Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle ernannt.

2. Abschnitt: Planung

§ 8 Turnus

(1) Die nach § 5 zu inspizierenden Praxen werden in geeigneter Weise, etwa durch die Auswertung der Transparenzberichte, ermittelt.

(2) [1]Bei jeder Praxis nach § 5, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 HGB durchführt, die nicht unter Art. 2 Nr. 17 und 18 AP-RL i. V. m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates fallen, ist mindestens alle drei Jahre eine Inspektion durchzuführen. [2]Bei Praxen, die in dem der Inspektion vorausgehenden Kalenderjahr Abschlussprüfungen bei mehr als 25 Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 HGB durchgeführt haben, sollen die Inspektionen jährlich durchgeführt werden. [3]Bei allen anderen Praxen ist mindestens alle sechs Jahre eine Inspektion durchzuführen. [4]Der Zahl der Prüfungen werden solche Prüfungen hinzugerechnet, die von einem verbundenen Unternehmen durchgeführt worden sind. [5]Ein verbundenes Unternehmen nach Satz 4 kann in den jährlichen Turnus miteinbezogen werden.

(3) [1]Überschreitet eine Praxis erstmals die in Abs. 2 festgelegte Schwelle, unterliegt sie ab dem Folgejahr dem jährlichen Inspektionsturnus. [2]Unterschreitet eine Praxis die Schwelle, fällt sie im Folgejahr aus dem jährlichen Inspektionsturnus heraus.

§ 9 Feststellung und Auswahl

[1]Die Feststellung der Grundgesamtheit der zu inspizierenden Praxen erfolgt im Rahmen einer Jahresplanung. [2]Die Auswahl der in einem Jahr zu inspizierenden Praxen erfolgt zunächst aufgrund einer Risikoanalyse und im Weiteren aufgrund der in § 8 vorgegebenen Turnusse (Art. 26 Abs. 2 AP-VO). [3]Die Zeitpunkte der Inspektionen, die vor dem 17. Juni 2016 durchgeführt wurden, werden entsprechend berücksichtigt.

§ 10 Rechte und Pflichten

Soweit Artikel 26 AP-VO nichts anderes regelt, gelten hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Betroffenen die §§ 62 Abs. 1 bis 5, 62a WPO entsprechend (§ 62b Abs. 2 WPO).

3. Abschnitt: Durchführung

§ 11 Grundsätze für die Durchführung

Die Inspektion wird von dem Inspektionsteam unter Beachtung dieser Verfahrensordnung durchgeführt.

§ 12 Inspektionsanordnung

(1) [1]Die Abschlussprüferaufsichtsstelle unterrichtet die Praxis über die Einleitung des Inspektionsverfahrens durch die Übersendung einer schriftlichen Inspektionsanordnung. [2]Sie unterrichtet die Praxis ebenfalls über den von der Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle ernannten Inspektionsleiter oder die Inspektionsleiterin.

(2) [1]Mit der Inspektionsanordnung wird die Praxis aufgefordert, Angaben zur Praxisstruktur, zum Qualitätssicherungssystem und zur Spezifikation der Mandate nach § 316a Satz 2 HGB zu machen; dabei können standardisierte Erhebungsbögen verwendet werden. [2]Die Praxis ist auf ihre Verpflichtung hinzuweisen, die Angaben innerhalb einer festzusetzenden Frist zu übermitteln.

§ 13 Bestimmung der Inspektionsbereiche

[1]Der Inspektionsleiter oder die Inspektionsleiterin legt nach Auswertung der Angaben der Praxis die zu inspizierenden Mandate und die zu inspizierenden Schwerpunkte des internen Qualitätssicherungssystems unter Berücksichtigung des jährlich zu erstellenden Arbeitsprogrammes fest. [2]Die Auswahl der Mandate ist auf die durchgeführten Abschlussprüfungen bei Unternehmen nach § 316a Satz 2 HGB zu beschränken; im Falle von Beanstandungen i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 2 kann die Inspektion auch auf andere gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen erstreckt werden.

§ 14 Vorbereitende Anschreiben

(1) [1]Die Praxis wird schriftlich über die ausgewählten Mandate unterrichtet. [2]Die konkreten Inspektionsbereiche sollen nur insoweit vorab bekannt gegeben werden, als dies zur zeitgerechten Durchführung der Inspektion erforderlich ist. [3]Die Praxis ist auf ihre Verpflichtung hinzuweisen, die angeforderten Daten innerhalb einer festzusetzenden Frist zu übersenden bzw. bereit zu halten.

(2) Der Inspektionsleiter oder die Inspektionsleiterin bestimmt entweder einen Termin für die Durchführung der Inspektion vor Ort, der innerhalb der üblichen Bürozeiten stattfindet, oder legt fest, dass die Inspektion in den Geschäftsräumen der Abschlussprüferaufsichtsstelle durchgeführt wird.

(3) Die Praxis ist über die organisatorischen Anforderungen an die Durchführung der Inspektion zu unterrichten.

§ 15 Inspektionshandlungen

(1) Das Inspektionsteam wertet die von der Praxis zur Verfügung gestellten Unterlagen aus und führt die erforderlichen Inspektionshandlungen durch.

(2) [1]Die Inspektionen erfolgen risikoorientiert entsprechend der festgelegten Inspektionsschwerpunkte. [2]Im Rahmen einer Inspektion gewonnene Erkenntnisse werden fortlaufend berücksichtigt.

(3) [1]Grundlage der Inspektionen sind insbesondere die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems, die Prüfungsberichte sowie die Arbeitspapiere der Praxis zur Prüfung der ausgewählten Mandate. [2]Darüber hinaus werden Erkenntnisse aus den Gesprächen mit der Leitung und anderen Beschäftigten der Praxis zur Qualitätssicherung sowie den Mandatsverantwortlichen berücksichtigt.

(4) Das Inspektionsteam erörtert gewonnene Erkenntnisse mit der Praxis im Rahmen einer Schlussbesprechung.

§ 16 Erstellung des Inspektionsberichts und Verfahrensbeendigung

(1) Das Inspektionsteam fasst das vorläufige Ergebnis der Inspektion unter Darstellung des Sachverhaltes, des Inspektionsvorgehens und der Feststellungen schriftlich zusammen (vgl. Art. 26 Abs. 8 AP-VO: „Mitteilung von Erkenntnissen und Schlussfolgerungen“).

(2) [1]Der Inspektionsleiter oder die Inspektionsleiterin übersendet der Praxis das vorläufige Ergebnis der Inspektion und räumt dieser die Möglichkeit ein, sich innerhalb einer angemessenen Frist zum Sachverhalt und den getroffenen Feststellungen zu erklären und geeignete Abhilfemaßnahmen zu benennen. [2]Sollte die Praxis nicht Stellung nehmen, so richtet sich das weitere Verfahren nach der Aktenlage.

(3) [1]Nach Eingang der Stellungnahme der Praxis fertigt das Inspektionsteam den Inspektionsbericht und leitet diesen der Beschlusskammer „Inspektionen“ zur Beratung zu. [2]Der Inspektionsbericht hat insbesondere die Nennung der untersuchten Praxis als Empfängerin des Berichts, eine Beschreibung von Gegenstand, Art und Umfang der Inspektion einschließlich einer Beschreibung des Qualitätssicherungssystems nach § 55b WPO, eine nach Prüfungsart gegliederte Angabe der Stundenzahl (Aufgliederung der Prüfungsaufträge der inspizierten Praxis), die Zusammensetzung des Inspektionsteams und Qualifikation der Inspektoren und Inspektorinnen, eine Beurteilung des Inspektionsergebnisses entsprechend §§ 62b Abs. 3 Satz 3, 57a Abs. 2 Satz 3, Abs. 5 Sätze 4 bis 6 WPO und soweit erforderlich die wichtigsten Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Inspektion (Artikel 26 Abs. 9 AP-VO) zu enthalten.

(4) [1]Schlussfolgerungen nach Art. 26 Abs. 9 AP-VO stellen Mängel i. S. d. § 57a Abs. 5 WPO dar. [2]Dies können auch Einzelfeststellungen sein, die entweder für sich von erheblicher Bedeutung sind oder die – einzeln oder gemeinsam – die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems in Zweifel ziehen lassen.

(5) [1]Sind Mängel oder Hemmnisse in Bezug auf die Durchführung der Inspektion festgestellt worden, sind diese zu benennen. [2]Soweit keine wesentlichen Mängel im Qualitätssicherungssystem festgestellt worden sind, hat der Inspektionsbericht eine Erklärung zu enthalten, dass keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem der Praxis in Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen nach § 316a Satz 2 HGB gewährleistet (§ 62b Abs. 3 Satz 3 WPO i. V. m. § 57a Abs. 5 Satz 4 WPO). [3]Sofern die festgestellten Mängel wesentlich sind, ist die Erklärung einzuschränken oder zu versagen. [4]Eine Einschränkung oder Versagung ist zu begründen.

(6) [1]Empfehlungen nach Art. 26 Abs. 9 AP-VO stellen Maßnahmen nach § 66a Abs. 6 Satz 2 WPO dar. [2]Dabei handelt es sich insbesondere um Auflagen und Sonderprüfungen.

(7) Zieht die Beschlusskammer den Erlass einer Maßnahme nach § 66a Abs. 6 Satz 2 WPO nicht in Betracht, so übersendet sie der Praxis den verfahrensabschließenden Inspektionsbericht.

(8) [1]Zieht die Beschlusskammer den Erlass einer Maßnahme nach § 66a Abs. 6 Satz 2 WPO in Betracht, so übersendet sie der Praxis zunächst einen vorläufigen Inspektionsbericht und gewährt ihr zu der beabsichtigten Maßnahme rechtliches Gehör. [2]Nach Eingang der Stellungnahme der Praxis berät die Beschlusskammer „Inspektionen“ erneut, beschließt über den Erlass einer Maßnahme und übersendet der Praxis in der Folge den endgültigen Inspektionsbericht ggf. einschließlich der beschlossenen Maßnahme.

(9) [1]Erlässt die Beschlusskammer eine Maßnahme, so ist der Praxis zu deren Umsetzung eine angemessene Frist zu setzen. [2]Für die Erteilung einer Auflage oder die Anordnung einer Sonderprüfung gilt § 57e Abs. 2, 3 und 5 WPO entsprechend.

§ 17 Einleitung von Berufsaufsichtsverfahren

Sollte die Inspektion Anhaltspunkte für eine Berufspflichtverletzung einzelner Berufsangehöriger und/oder der inspizierten Praxis ergeben, so entscheidet die Beschlusskammer zudem über die Einleitung eines Berufsaufsichtsverfahrens.

§ 18 Rechtsbehelfe

Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte im Zusammenhang mit der Durchführung von Inspektionen, der Erteilung von Auflagen und der Anordnung und Durchführung einer Sonderprüfung nach § 66a Abs. 6 Satz 2 WPO entscheidet der Gemeinsame Ausschuss der Beschlusskammern.

3. Teil: Berufsaufsichtliche Ermittlungen und Verfahren

1. Abschnitt: Allgemeine Ermittlungsbefugnis

§ 19 Betroffene

Der anlassbezogenen Berufsaufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle unterliegen

- Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer (Berufsangehörige),
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie
- nicht berufsangehörige Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Partner und persönlich haftende Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,

die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 HGB durchgeführt haben und durchführen (§§ 66a Abs. 6, 56 Abs. 1 und 71 WPO).

§ 20 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung

(1) Die Abschlussprüferaufsichtsstelle ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen.

(2) [1]Erlangt die Abschlussprüferaufsichtsstelle Kenntnis von konkreten Anhaltspunkten (Anfangsverdacht) für das Vorliegen einer Pflichtverletzung durch Betroffene (§ 19), ist sie verpflichtet, ein Aufsichtsverfahren einzuleiten und den Sachverhalt vollständig aufzuklären. [2]Konkrete Anhaltspunkte liegen vor, wenn die Möglichkeit einer Berufspflichtverletzung besteht.

(3) Die Ermittlungen der Abschlussprüferaufsichtsstelle erstrecken sich auch auf die Umstände, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Berufspflichtverletzung von Bedeutung sind (§§ 66a Abs. 6 Satz 3, 68 Abs. 3 Satz 1, 2 WPO).

§ 21 Ermittlungshandlungen

(1) Mögliche Ermittlungshandlungen ergeben sich insbesondere aus den §§ 62 Abs. 1 bis 4, 64 Abs. 4 WPO in Verbindung mit §§ 66a Abs. 7 WPO sowie §§ 65, 66c, 69a Abs. 4 WPO.

(2) Ermittlungshandlungen ergehen gegenüber

1. Betroffenen (§ 19),
2. den in Art. 23 Abs. 3 Unterabs. 2 Bst. b bis e AP-VO Genannten; das sind:
   a) Personen, die an der Tätigkeit von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, beteiligt sind;
   b) geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse, ihren Tochtergesellschaften und verbundenen Dritten;

c) Dritten, an die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, bestimmte Aufgaben oder Tätigkeiten ausgelagert haben;

d) Personen, die anderweitig in einer Beziehung oder Verbindung zu Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, stehen; sowie

3. sonstigen Dritten.

§ 22 Erteilung von Auskünften / Datenübermittlung

(1) [1]Die Abschlussprüferaufsichtsstelle teilt der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 65 WPO Tatsachen mit, die den Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit der Berufsausübung begründen. [2]Umgekehrt unterrichtet die Staatsanwaltschaft die Abschlussprüferaufsichtsstelle von Tatsachen, die den Verdacht einer schuldhaften, eine berufsaufsichtliche Maßnahme nach § 68 Abs. 1 WPO rechtfertigenden Pflichtverletzung begründen (§ 65 WPO).

(2) Die Abschlussprüferaufsichtsstelle ermittelt aufgrund von Mitteilungen der Prüfstelle nach § 342b Abs. 8 Satz 2 HGB, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 37r Abs. 2 Satz 1 WpHG oder einer anderen nationalen oder internationalen Stelle (§ 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 WPO).

(3) [1]Die Abschlussprüferaufsichtsstelle kann den folgenden Stellen, soweit es zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben dieser Stellen erforderlich ist, vertrauliche Informationen übermitteln:

1. der Prüfstelle nach § 342b Abs. 1 HGB,

2. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,

2.a. dem Bundesamt für Justiz,

3. den Aufsichtsbehörden über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände,

4. den Aufsichtsbehörden über die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände,

5. der Deutschen Bundesbank,

6. der Europäischen Zentralbank,

7. den Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie

8. dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken.

[2]An die in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 genannte Stelle übermittelt die Abschlussprüferaufsichtsstelle Informationen nur, soweit konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen. [3]Die in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Stellen können der Abschlussprüferaufsichtsstelle Informationen übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Abschlussprüferaufsichtsstelle erforderlich ist (§ 66c Abs. 1 Satz 1 bis 3 WPO). [4]Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsprüferkammer gilt Art. 25 Unterabsatz 1 Buchst. a AP-VO i. V. m. Art. 32 Abs. 4 AP-RL.

(4) Die Abschlussprüferaufsichtsstelle sowie die für die Einleitung anderer disziplinar- oder berufsgerichtlicher Verfahren zuständigen Stellen unterrichten sich gegenseitig über die Einleitung von Verfahren gegen Berufsangehörige, die zugleich der Disziplinar- oder Berufsgerichtsbarkeit eines anderen Berufs unterstehen (§ 69a Abs. 4 Satz 1 WPO).

2. Abschnitt: Das Aufsichtsverfahren

§ 23 Einleitung

Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts (§ 20 Abs. 2) wird ein Aufsichtsverfahren eingeleitet.

§ 24 Rechte und Pflichten

Soweit Art. 23 Abs. 3 und Art. 26 AP-VO nichts anderes regeln, gelten hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Betroffenen die §§ 62 und 62a WPO entsprechend (§ 66a Abs. 7 WPO).

§ 25 Anhörung

Vor Verhängung berufsaufsichtlicher Maßnahmen nach §§ 68 ff. WPO, sind die Betroffenen (§ 19) anzuhören (§§ 66a Abs. 6 Satz 3, 68 Abs. 4 WPO).

§ 26 Unterrichtung des Arbeitgebers

Wurde im Rahmen eines Vertretungsverhältnisses eine Berufspflichtverletzung begangen, darf die Abschlussprüferaufsichtsstelle den Vertretenen über ein gegen Betroffene geführtes Aufsichtsverfahren unterrichten (§§ 66b Abs. 1 Satz 2, 64 Abs. 5 WPO[1]).

§ 27 Ahndung einer Pflichtverletzung

(1) [1]Gegen Betroffene, die ihre Pflichten verletzt haben, kann eine berufsaufsichtliche Maßnahme nach §§ 66a Abs. 6 Satz 3, 68 Abs. 1 und 2 WPO verhängt werden (§§ 67 Abs. 1, 71 Abs. 2 WPO). [2]Hierüber entscheidet die Beschlusskammer „Berufsaufsicht“.

(2) Eine berufsaufsichtliche Maßnahme kann nicht verhängt werden, wenn die Betroffenen (§ 19) zur Zeit der Tat der Berufsaufsicht nicht unterstanden (§§ 66a Abs. 6 Satz 3, 67 Abs. 3 WPO).

§ 28 Einspruchsverfahren

Über Einsprüche entscheidet der Gemeinsame Ausschuss der Beschlusskammern.

§ 29 Berufsgerichtliches Verfahren

[1]Stellen Betroffene (§ 19) einen Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung, richtet sich das weitere Verfahren nach den §§ 71a ff. WPO. [2]Die Abschlussprüferaufsichtsstelle hat insbesondere das Recht auf Akteneinsicht und Beteiligung an der Hauptverhandlung (§ 82b WPO).

3. Abschnitt: Mitteilungen, Bekanntmachung und Tilgung

§ 30 Mitteilung an die Betroffenen

(1) Verfügt die Abschlussprüferaufsichtsstelle nach dem Abschluss der Ermittlungen und Beratung durch die Beschlusskammer „Berufsaufsicht“ die Einstellung des Verfahrens, weil keine Berufspflichtverletzung vorliegt, so setzt sie die Betroffenen (§ 19) hiervon in Kenntnis.

(2) Ergeben die Ermittlungen Verletzungen von Berufspflichten, die keine Maßnahme nach § 68 Abs. 1 WPO erfordern, stellt die Abschlussprüferaufsichtsstelle nach Beratung durch die Beschlusskammer „Berufsaufsicht“ das Verfahren ein und erteilt den Betroffenen (§ 19) die erforderlichen Hinweise.

§ 31 Bekanntmachung von Maßnahmen

(1) [1]Die Abschlussprüferaufsichtsstelle macht jede unanfechtbare berufsaufsichtliche Maßnahme nach § 68 WPO unverzüglich auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt und teilt dabei auch Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes mit. [2]Zudem ist in der Bekanntmachung der Name der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie bei berufsaufsichtlichen Maßnahmen nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 bis 7 WPO gegen Berufsangehörige der Name des oder der Berufsangehörigen zu nennen (§ 69 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 WPO).

---

[1] ab 1. August 2021: § 59c Abs. 3 Satz 1 WPO

(2) Die Abschlussprüferaufsichtsstelle unterrichtet gemäß § 69 Abs. 4 WPO den Ausschuss der Aufsichtsstellen (Art. 30 der AP-VO) unverzüglich über alle berufsaufsichtlichen Maßnahmen nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 6 WPO sowie jährlich in aggregierter Form über alle berufsaufsichtlichen Maßnahmen.

§ 32 Mitteilung an die Beschwerdeführer

[1]Wird in einem Beschwerdeverfahren eine Maßnahme nach § 68 Abs. 1 WPO verhängt und nach § 69 Abs. 1 WPO veröffentlicht, so ist dies dem Beschwerdeführer mitzuteilen. [2]Die Mitteilung ist nicht anfechtbar (§ 69 Abs. 5 WPO).

§ 33 Tilgung

Die Tilgung von Eintragungen in den über Betroffene (§ 19) geführten Akten richtet sich nach § 126a WPO.

4. Abschnitt: Vollstreckung

§ 34 Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz

Geldbußen werden nach Maßgabe der Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben (§§ 66a Abs. 6 Satz 3, 68 Abs. 7 Satz 2, 61 Abs. 3 WPO).

§ 35 Vollstreckbarkeit

Maßnahmen sind nicht vollstreckbar, bevor sie rechtskräftig geworden sind.

Impressum

Herausgeber
Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Uhlandstraße 88 – 90
10717 Berlin
Telefon: +49 6196 908-3000
E-Mail: infoapas@apasbafa.bund.de
www.apasbafa.bund.de

Stand
15. Juli 2021

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.